

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

vom 23. Mai 2022

§ 1	Gebührenpflicht	1
§ 2	Gebührensschuldner und Fälligkeit	1
§ 3	Gebührensätze	1
§ 4	Parkgebührenszenen	2
§ 5	Inkrafttreten	2

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020, sowie § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 und § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020, hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 23.05.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der Stadt Ravensburg nur mit einem gültigen Parkschein oder auf Grund der Entrichtung einer Parkgebühr mittels bargeldloser Zahlungssysteme ("Handyparken") zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkdauer bestimmen sich nach der Aufschrift auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten.

§ 2 Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkflächen.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebühren für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betragen in der

Parkgebührenszenen I

ab 01.01.2023	1,00 € je angefangene 30 Minuten
ab 01.01.2024	1,20 € je angefangene 30 Minuten
ab 01.01.2025	1,50 € je angefangene 30 Minuten

Parkgebührenszenen II

ab 01.01.2023	0,70 € je angefangene 30 Minuten
ab 01.01.2024	0,80 € je angefangene 30 Minuten
ab 01.01.2025	0,90 € je angefangene 30 Minuten
ab 01.01.2026	1,00 € je angefangene 30 Minuten

§ 4 Parkgebührenzonen

- (1) Als Parkgebührenzone I gilt der Bereich zwischen Schussenstraße und Wilhelmstraße im Norden; Leonhardstraße im Osten; Burgstraße und Hirschgraben im Süden sowie nördliche Olgastraße und Karlstraße im Westen. Es ist die zentrale Geschäftszone der Stadt Ravensburg, in der die Parkraumnachfrage so groß ist, dass das Benützen der Parkflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet werden muss.
- (2) Parkgebührenzone II sind alle in Absatz 1 nicht genannten öffentlichen Wege, Straßen und Plätze. Es sind Gebiete, in denen aufgrund der gegebenen Parkraumsituation ein häufiger Wechsel bei der Nutzung der Parkflächen erreicht werden muss.

§ 4a Gebührenerhebung durch Dritte

- (1) Die Stadt Ravensburg ist berechtigt, einen externen Dienstleister (z.B. Easy-Park GmbH) damit zu beauftragen, die Parkgebühren gem. §§ 1-4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt Ravensburg abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Ravensburg zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.
- (2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 3 berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2016 außer Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung auf der städt. Homepage
Satzung	23.05.2022	92	24.05.2022	01.01.2023	24.05.2022